



BEKANNTMACHUNG

über die Bürgerbeteiligung/öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-)

zur

Aufstellung der Außenbereichssatzung „Berg-West“

Der Gemeinderat Kirchdorf a. Inn hat in seiner Sitzung vom 23.09.2024 beschlossen, für den westlichen Bereich des Ortsteils Berg eine Außenbereichssatzung „Berg-West“ nach § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen. Die vorgesehene Bebauung soll zum teilweisen Lückenschluss des Ortsteils führen. Der Bereich ist nicht durch privilegierte landwirtschaftliche Nutzungen geprägt.

Begrenzt wird das Gebiet wie folgt:

- im Süden durch Wiesenflächen bzw. eine Hangböschung,
- im Westen durch Gebäude einer ansässigen Kfz-Werkstatt,
- im Norden durch die durch den Ortsteil Berg führende Gemeindestraße bzw. ein privates Anwesen und
- im Osten durch eine an ein Kieswerk angrenzende Baumreihe bzw. ebenfalls durch die durch den Ortsteil Berg führende Gemeindestraße.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 1083 TF, 1084 TF, 1084/3, 1082/1 TF, 1082 TF, 1081/1, 1081 TF, 1037 TF, 1065 TF und 1063 TF, jeweils der Gemarkung Kirchdorf a. Inn und hat eine Fläche von ca. 7.595 m².

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB. Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

Der von der Verwaltung ausgearbeiteten Planentwurf zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Berg-West“ mit Begründung und Hinweisen jeweils in der Fassung vom 23.09.2024 wurde vom Gemeinderat Kirchdorf a. Inn in der Sitzung vom 23.09.2024 gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 jeweils Alt. 2 BauGB die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Gemeinde Kirchdorf a. Inn

Landkreis Rottal-Inn

Der Entwurf der Außenbereichssatzung ist mit Begründung und Hinweisen in der Zeit

vom 28.10. bis einschließlich 29.11.2024

auf der Homepage der Gemeinde Kirchdorf a. Inn unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.kirchdorfaminn.de/buergerservice-rathaus/bekanntmachungen/bauleitplanverfahren/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im o. g. Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Hauptstraße 7, 84375 Kirchdorf a. Inn, Dachgeschoss, Zimmer 22, öffentlich zur Einsichtnahme aus (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag 13:30 bis 18:00 Uhr, Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 08571/9120-0).

Die Unterlagen können während der Veröffentlichung/Auslegung eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können und
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Umweltbelange werden durch den Erlass der Außenbereichssatzung nicht berührt.

Kirchdorf a. Inn, den 17.10.2024


Johann Springer
1. Bürgermeister

